

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/29 95/09/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

43/01 Wehrrecht allgemein

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §95 Abs2;

BDG 1979 §95 Abs3;

HDG 1985 §5 Abs2;

MRK Art6 Abs1;

MRK Art6 Abs2;

MRKZP 07te Art4 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die sich aus § 5 Abs 2 HDG 1985 ergebende Bindung an im Urteil des Strafgerichtes als nicht erwiesen angenommene Tatsachen steht einer rechtlichen Würdigung über die disziplinarrechtlichen Gesichtspunkte nicht entgegen. Daß der beschuldigte Soldat im gerichtlichen Strafverfahren mit rechtskräftigem Urteil freigesprochen wurde, bedeutet nicht, daß seine Vorgangsweise damit disziplinarrechtlich abgegolten oder in dieser Hinsicht unerheblich wäre; im Disziplinarverfahren geht es nämlich nicht darum, jemanden strafrechtlich zu verurteilen oder einer Straftat zu beschuldigen. Aufgrund der im Disziplinarverfahren und dem gerichtlichen Strafverfahren jeweils anderen Zielrichtung des Verfahrens können dennoch unerwünschte Verhaltensweisen gleichzeitig gegen strafrechtliche und gegen disziplinarrechtliche Verbotsnormen oder Gebotsnormen verstoßen; eine in dieser Hinsicht zweifache Verfolgung desselben Verhaltens ist nicht ausgeschlossen (Hinweis E 24.2.1995, 93/09/0418, und E 16.11.1995, 93/09/0053) (hier:

Ausbildungsoffizier, Disziplinarstrafe wegen Kompetenzenüberschreitung, Nachschulung von Soldaten, die gem ärztlicher Anweisung an dieser Art von Ausbildung nicht hätten teilnehmen dürfen, Anwendung unzweckmäßiger und ungerechtfertigter Ausbildungsmethoden, Durchrobben eines Schuhwaschraumes).

Schlagworte

Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090262.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at